

Hausordnung

des

BMW UNIT GERMANY e.V.

Präambel

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Vereinslebens sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Vereinslebens ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(I) Diese Hausordnung ist für alle ordentlichen, außerordentlichen sowie für Ehrenmitglieder, ohne Ausnahme bindend und gilt für alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder sonstige Flächen, welche sich im Besitz oder augenscheinlich unter der Obhut des Vereins befinden.

(II) Regelungen, welche durch die Satzung bereits niedergeschrieben sind, bleiben von dieser Hausordnung unberührt.

(III) Sollten Teile dieser Hausordnung im Widerspruch zu Gesetz oder Satzung stehen, so ist dieser Teil der Hausordnung als nichtig zu erkennen.

§ 2

Verantwortlichkeiten

(I) Das Hausrecht übt in uneingeschränkter Form das Präsidium aus.

(II) Die Vergabe von Verantwortlichkeiten, entbindet das Präsidium nicht von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten, sondern legt lediglich fest, in welchem Maße, nicht dem Präsidium angehörige Mitglieder, diese als Vertretung des Präsidiums in dessen Namen durchsetzen müssen.

(III) Verantwortlichkeiten werden prinzipiell durch das Präsidium bestimmt.

(IV) Das Präsidium hat die Möglichkeit Verantwortlichkeiten jeder Zeit, ohne Angabe von Gründen zu entziehen und/oder neu zu verteilen.

(V) Bei berechtigtem Interesse, hat der Vorstand die Möglichkeit einen Antrag auf eine Umverteilung der Verantwortlichkeiten beim Präsidium zu stellen.

(VI) Ungeachtet der vom Präsidium festgestellten Verantwortlichkeiten, gilt es als Pflicht jedes einzelnen Vereinsmitgliedes, die Durchsetzung der nachfolgenden Regelungen zu überwachen und ggf. Verstöße an den Vorstand zu melden.

(VII) Es ist jedem Träger von Verantwortlichkeiten untersagt, seine Stellung zu nutzen, um sich selbst Vorteile zu verschaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er aus diesen Vorteilen resultierend, Dritte bewusst oder unbewusst schädigt oder auch nur der Gefahr einer Schädigung aussetzt.

§ 3

Sanktionen

(I) Verstöße gegen diese Hausordnung müssen dem Vorstand gemeldet werden. Die Festsetzung von Sanktionen obliegt dem Vorstand in zwingender Abstimmung mit dem Präsidium, in Anlehnung an die gültige Satzung des Vereins.

(II) Die Sanktionen richten sich hierbei nach Art und Schwere des Verstoßes, sowie nach Schwere der Schuld, unter Beachtung der Umstände in denen der Verstoß begangen wurde.

(III) Wurde ein Verstoß gegen diese Hausordnung von einem Mitglied begangen, welches nicht durch die Vergabe von Verantwortlichkeiten durch das Präsidium, im besonderem Maße Rechte und Pflichten im Rahmen seiner Verantwortlichkeit trägt, so ist dem Träger der Verantwortlichkeit für den Bereich, in dem der Verstoß begangen wurde, eine Schuld in selber Höhe, wie dem Verursacher anzuerkennen. Die Schuld des Verantwortlichen, kann nur abgesprochen werden, wenn dieser glaubhaft darlegen kann, dass ihm die Verhinderung des Verstoßes mit angemessenen Mitteln nicht möglich war. Der § 20 der Satzung findet entsprechend Anwendung.

(IV) Die Verschleierung von Verstößen gegenüber dem Vorstand, ist ebenso mit Sanktionen zu ahnden, wie der Verstoß selber.

II. allgemeine Bestimmungen

§ 4

Konflikte

Konflikte der Mitglieder dürfen nicht in der Öffentlichkeit ausgetragen werden.

§ 6

Verhalten

(I) Jedes Mitglied hat sich dem Verhaltenskodex des Vereins entsprechend zu Verhalten. Dies gilt sowohl intern, als auch extern, insbesondere dann, wenn seine Zugehörigkeit zum Verein offensichtlich ist.

(II) Grundsätzlich verpflichten sich alle Mitglieder des Vereins zur Wahrung der Ordnung und Sauberkeit in einem Maße, wie sie zu Beginn vorgefunden wurde.

III. Räumlichkeiten

§ 7

Nutzung der Räumlichkeiten

(I) Die Räumlichkeiten des Vereins dienen in erster Linie der Abhaltung von Veranstaltungen, im Rahmen der Ausübung der Vereinstätigkeit. Ebenso sollen sie ein Ort des geselligen Beisammenseins sein.

(II) Jedes Mitglied hat überdies hinaus die Möglichkeit die Räumlichkeiten für private Zwecke zu mieten. Diese ist beim Präsidium zu beantragen. Im Falle einer Genehmigung, muss zwingend ein Mietvertrag ausgefertigt werden. Die Höhe der Mietsumme ist individuell vom Präsidium festzulegen.

§ 8

Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten des Vereins herrscht prinzipiell striktes Rauchverbot. Nebenabreden bleiben hiervon unberührt, bedürfen jedoch der Schriftform.

§ 9

Ordnung und Sauberkeit

In allen Räumen ist stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie Sie zu Beginn vorgefunden wurden. Fallen beim Betreten grobe Verunreinigungen oder Beschädigungen auf, so sind diese unverzüglich, vor Benutzung der Räumlichkeiten dem Vorstand zu melden.

§ 10

Umgang mit Einrichtungsgegenständen

Alle Räumlichkeiten sowie deren Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände sind von jedem einzelnen sorgsam zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich an den

Verantwortlichen zu melden. Dieser ist zur Klärung der Ursache der Beschädigung verpflichtet und hat seine Ergebnisse dem Vorstand zu melden.

§ 11

Haftung bei Beschädigungen

Beschädigungen, welche im Rahmen einer zumindest grob fahrlässigen Handlung entstehen, müssen in jedem Falle vom Verursacher ersetzt werden. Im Falle der mutwilligen und/oder einer besonders schweren Beschädigung, welche aus einer zumindest grob fahrlässigen Handlung herrührt, behält sich das Präsidium eine Löschung der Mitgliedschaft vor. Sollte das Mitglied, welches den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln sein, entfällt die Haftung auf den jeweils Verantwortlichen.

§ 12

Nachweispflicht Verantwortlicher

Das Präsidium vergibt Schließ- und Aufsichtsverantwortlichkeiten für die einzelnen in § 1 beschriebenen Mittel. Mitglieder, welche mit dieser Verantwortlichkeit betraut sind, haben über den Rahmen, der durch sie geleiteten Nutzungen entsprechende Nachweise zu führen und haften im Rahmen des § 11 allumfänglich.

§ 13

Zutritt und Versammlung von Mitgliedern außerhalb offizieller Sitzungen

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die in § 1 beschriebenen Mittel im Rahmen eines Vereinslebens und geselligem Beisammenseins zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist die zwingende Anwesenheit eines in § 12 erwähnten Verantwortlichen, welcher im Zweifel die Haftung, für unter seiner Aufsicht entstehende Schäden übernimmt.

§ 14

Zutritt vereinsfremder Personen

(I) Der Zutritt vereinsfremder Personen zu den in § 1 beschriebener Mittel ist prinzipiell nicht gestattet.

(II) Es sei ausnahmsweise gestattet, vereinsfremden Personen Zutritt zu verschaffen, wenn:

- a) es sich um Personen handelt, welche augenscheinlich mit ihrem Handeln dem Verein als ganzes einen Vorteil verschaffen wollen oder der Allgemeinheit einen Nutzen verschaffen.
- b) die Anwesenheit dieser Personen im Rahmen der Mitgliederakquirierung stattfindet oder sich die Anwesenheit aus anderem wichtigem Grund im Sinne des

Vereinslebens nicht vermeiden lässt.

- c) die Anwesenheit besagter Personen vom Präsidium ausdrücklich genehmigt wurde oder wenn das Handeln besagter Institutionen augenscheinlich solch eine Genehmigung vermuten lässt.

(III) Es gelten die Regelungen des § 12 und §13.

§15

Offizielle Sitzungen

(I) Für den gesamten Zeitraum einer offiziellen Sitzung gilt uneingeschränktes Alkoholverbot.

(II) Es sei ausnahmsweise gestattet, in einem angemessenem Maße Alkohol zu konsumieren, wenn eine ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt oder der Genuss alkoholischer Getränke eine kulturelle Notwendigkeit darstellt.

(III) Die Anwesenheit vereinsfremder Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidiums.

gültig ab 25.05.2019

Gezeichnet durch

Präsident

1. Vizepräsident (Präsidium)

2. Vizepräsident (Präsidium)

Schatzmeister (Präsidium)

Schriftführer (Präsidium)